

Rückblick 2018

Fällungen und Pflanzungen von Bäumen an Bundes- und Landesstraßen in Mecklenburg-Vorpommern

Holger Münch, Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern

Einleitung

Mit der Neufassung des Gemeinsamen Erlasses des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zu Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen in Mecklenburg-Vorpommern (Alleenerlass – AlErl M-V) 2015 ist festgelegt, dass die für die Bundes- und Landesstraßen in M-V zuständige Straßenbauverwaltung eine jährliche Bilanz der an den Bundes- und Landesstraßen erfolgten Fällungen und Pflanzungen von Straßenbäumen erstellt. Diese Bilanzerstellung erfolgt im Sinne des § 19 Absatz 3 NatSchAG M-V, wonach die zuständige Behörde den Alleenbestand nachhaltig zu sichern und hierfür rechtzeitig und in ausreichendem Umfang Neuanpflanzungen vorzunehmen oder für deren Durchführung zu sorgen hat. Für die Alleenbestandssicherung trägt die Straßenbauverwaltung M-V besondere Verantwortung, da sich ein erheblicher Anteil des landesweiten Gesamtbestandes der Alleen und einseitigen Baumreihen an Bundes- und Landesstraßen befindet.

Bilanzierungsmethodik

Die Bilanzierung der Fällungen und Pflanzungen erfolgt gemäß Alleenerlass in zwei Teilbilanzen: die erste Teilbilanz ergibt sich aus Fällstatistik I und Pflanzstatistik I, die zweite Teilbilanz aus Fällstatistik II und Pflanzstatistik II.

In **Fällstatistik I** werden die Fällungen erfasst, die aufgrund des Zustandes des Baumes (Alter, Krankheit, Schädigung) im Zuge der Unterhaltung der Straßen, hier insbesondere zur Erhaltung der Verkehrssicherheit im Sinne der Verkehrssicherungspflicht (VSP) erforderlich sind. Dies betrifft die Straßenbäume, die im Zuge der regelmäßig durchgeführten Baumkontrollen als nicht mehr verkehrssicher eingeschätzt werden. Deren Fällfordernis wird im Rahmen der gemeinsamen Baumschau des Straßenbauamtes und der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und festgestellt. Ebenso werden in Fällstatistik I auch die Straßenbäume erfasst, die aufgrund von Gefahr im Verzug z.B. nach Extremereignissen umgebrochen sind bzw. zur Aufrechterhaltung des Verkehrs sofort beseitigt werden müssen. Die Fällungen der Fällstatistik I machen aufgrund der derzeitigen Altersstruktur des Straßenbaumbestandes gegenüber denen der Fällstatistik II regelmäßig den weitaus größeren Anteil aus.

In **Fällstatistik II** werden die Fällungen erfasst, die aufgrund von zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, i.d.R. im Zuge straßenbaulicher Vorhaben (Bvh) durchgeführt werden müssen und mehr oder weniger vitale Straßenbäume betreffen. Diese Fällungen stellen regelmäßig einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG bzw. § 12 NatSchAG M-V dar und bedürfen gemäß § 19 Absatz 2 NatSchAG der Befreiung vom Verbot des § 19 Absatz 1 NatSchAG M-V durch die Naturschutz- bzw. Genehmigungsbehörde.

In **Pflanzstatistik I** werden zum einen solche Neuanpflanzungen erfasst, die als Kompensations- bzw. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Sinne des § 15 BNatSchG für Eingriffe in Natur und Landschaft im Zuge von Straßenbaumaßnahmen, z.B. für Eingriffe

in Biotopflächen durch Versiegelung oder in das Landschaftsbild erfolgen (hierin nicht zu erfassen sind Kompensationspflanzungen für baubedingte Straßenbaumfällungen – siehe Pflanzstatistik II). Weiterhin werden in Pflanzstatistik I Neuanpflanzungen erfasst, die die Straßenbauverwaltung über die gesetzlichen Kompensationsverpflichtungen hinaus nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erhaltung und Entwicklung des Alleenbestandes im Sinne des § 19 Absatz 3 NatSchAG M-V bzw. als Gestaltungsmaßnahme im Sinne des § 1 Absatz 5 BNatSchG vornimmt.

In **Pflanzstatistik II** werden solche Pflanzungen erfasst, die als Kompensationspflanzung gemäß Abschnitt 5.2 Alleenerlass M-V für zwingend erforderliche baubedingte Fällungen (Fällstatistik II), also im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 1 NatSchAG M-V erfolgen.

Da Fällungen der Fällstatistik I keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG und keinen Verbotstatbestand nach § 19 Absatz 1 NatSchAG darstellen, besteht für sie keine unmittelbare gesetzliche Kompensationspflicht. Da aber gemäß § 19 Absatz 3 NatSchAG M-V der Alleenbestand nachhaltig zu sichern ist und hierzu Neuanpflanzungen insbesondere im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzunehmen sind, erfolgt zum Nachweis der Alleenbestandssicherung eine jährliche Gegenüberstellung von Fällstatistik I und Pflanzstatistik I. Ergibt sich dabei ein Defizit der Pflanzungen gegenüber den Fällungen, erfolgt gemäß Abschnitt 5.1 des Alleenerlasses M-V eine Zahlung von 400 € je defizitärem Baum in den Alleenfonds des Landes.

Die Gegenüberstellung der Fällstatistik II zur Pflanzstatistik II soll gemäß Abschnitt 2 Alleenerlass M-V zwar auch jährlich erfolgen, eine Konsequenz aus einem Saldo dieser Gegenüberstellung ergibt sich aber nicht. Eine Pflanzverpflichtung ist bei jeder Fällung der Fällstatistik II entsprechend dem jeweiligen Genehmigungsbescheid nach § 19 Absatz 2 Satz 1 gegeben und wird im Rahmen des Bauvorhabens garantiert erfüllt. Bauablaufbedingt kommt es aber in der Regel zu zeitlichen Verschiebungen der Kompensationspflanzung über das Jahr der Fällung hinaus, da die baubedingten Fällungen zu Beginn und die landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen zum Ende der Baumaßnahme erfolgen. Insofern erfolgt die tatsächliche Bilanzierung der Fäll- und Pflanzstatistik II ohne jährliche Begrenzung bzw. hat eine jährliche Gegenüberstellung der Fäll- und Pflanzstatistik II nur informativen Charakter.

Über die beschriebenen Statistiken und Bilanzen hinaus erfolgt weiterhin eine Erfassung der Pflanzungen, die gemäß Abschnitt 5.9 des Alleenerlasses M-V im Rahmen der Anwachspflege bzw. Anwachsgarantie erfolgen.

Bilanz 2018

Fällstatistik I

Die Anzahl der aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht gefällten bzw. durch Sturm umgebrochenen Bäume betrug insgesamt 2.474 Stück, davon 868 an Bundesstraßen und 1.606 an Landesstraßen. Wetter-Extremereignisse wie Orkantief Friederike im Januar oder Sturmtief Elena im September hatten hieran ihren Anteil. Im langjährigen Vergleich (i.M. ca. 3.500) ist die Anzahl aber moderat.

Pflanzstatistik I

Neuanpflanzungen von Alleebäumen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zusätzliche Pflanzungen von Alleebäumen außerhalb von Kompensationsverpflichtungen erfolgten in einem Umfang von 3.121 Stück, davon 745 an Bundesstraßen, 1.397 an Landesstraßen und 979 an kommunalen Straßen und Wegen. Hervorzuheben sind Pflanzungen an der L341 Göhren-Woldegk Landkreis MS (332

Silberlinden), der B104 Zerrenthin-Rossow Landkreis VG (182 Ahorn), der L 203 bei Carlsruhe Landkreis MS (112 u.a. Wildbirne, Bergkirsche), der B104 Nesow-Möllin Landkreis NWM (100 Vogelkirschen), der L04 Krenzlin-Leussow Landkreis LWL/PCH (100 Ahorn), der L05 Brahlstorf Landkreis LWL/PCH (288 u.a. Ahorn, Eichen, Birken), Gemeindestraßen/-wege Stadt Richtenberg Landkreis VR (105 div. Obst), Gemeindeweg Fahrenholz Landkreis Rostock (128 Schwedische Mehlbeere, Speierling, Ahorn).



L 341 Göhren-Woldegk



B 104 Zerrenthin-Rossow

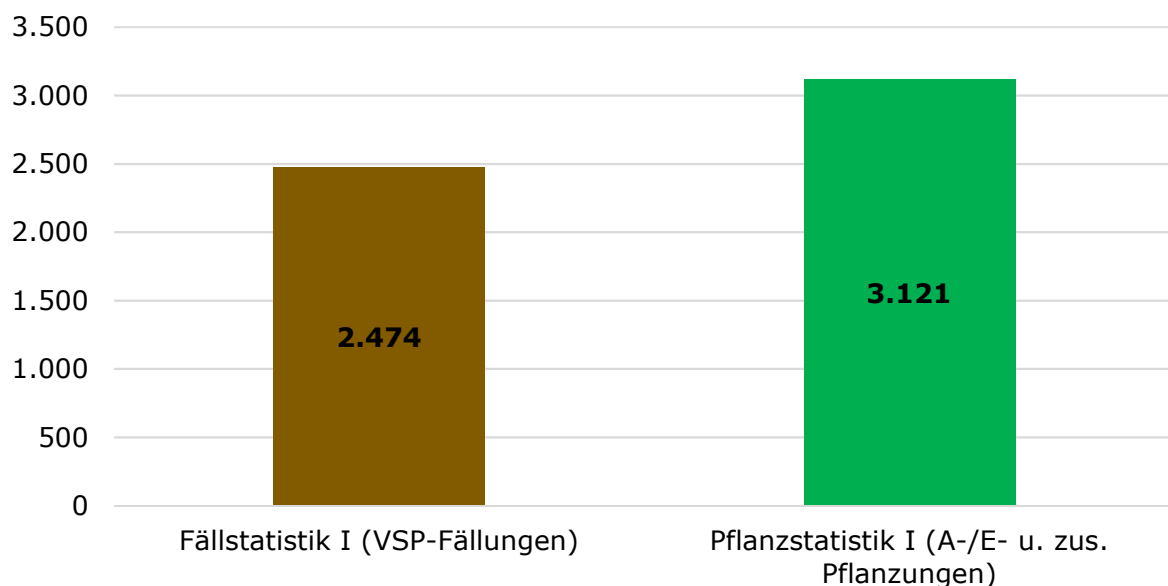


B 104 Nesow-Möllin



Gemeindeweg Fahrenholz

Die Gegenüberstellung der Pflanzstatistik I mit der Fällstatistik I ergibt eine Mehrpflanzung von 647 Bäumen. Nachdem in den Jahren 2015 – 2017 die jährlichen Baumverluste durch die jährlichen Neuanpflanzungen nicht in gleichem Umfang kompensiert werden konnten (insb. aufgrund größerer Sturmschäden und der Probleme beim erforderlichen Grunderwerb) und dementsprechend Zahlungen in den Alleenfonds erfolgten, ist die Bilanz 2018 positiv zu werten.



Fällstatistik II:

Die Anzahl der im Zuge von Straßenbauvorhaben erforderlich gewordenen Fällungen betrug insgesamt 362 Stück, davon 69 an Bundesstraßen, 275 an Landesstraßen und 18 an kommunalen Straßen. Im Vergleich zum langjährigen Mittel von ca. 650 Stück ist diese Anzahl ebenfalls moderat. Fällungen in größerem Umfang mussten z.B. vorgenommen werden bei den Bauvorhaben L283 Fahrbahnerneuerung Krackow-Glasow (66 Stück) und Penkun (62 Stück) und L213 Radwegebau Groß Mohrdorf-Prohn (47 Stück).

Pflanzstatistik II:

Neuanpflanzungen zur Kompensation von bauvorhabenbedingten Fällungen erfolgten insgesamt in einem Umfang von 1.302 Stück, davon 183 an Bundesstraßen, 915 an Landesstraßen und 204 an kommunalen Straßen und Wegen. Beispielhaft zu nennen sind hier die Bauvorhaben Ausbau L271 Hohenmocker-Burow Landkreis MS (179 u.a. Stieleichen, Rotahorn), L81 Muchow-Blievenstorf Landkreis LWL/PCH (223 Birken), L81 Dambeck-Balow (133 Ahorn, Stieleichen).

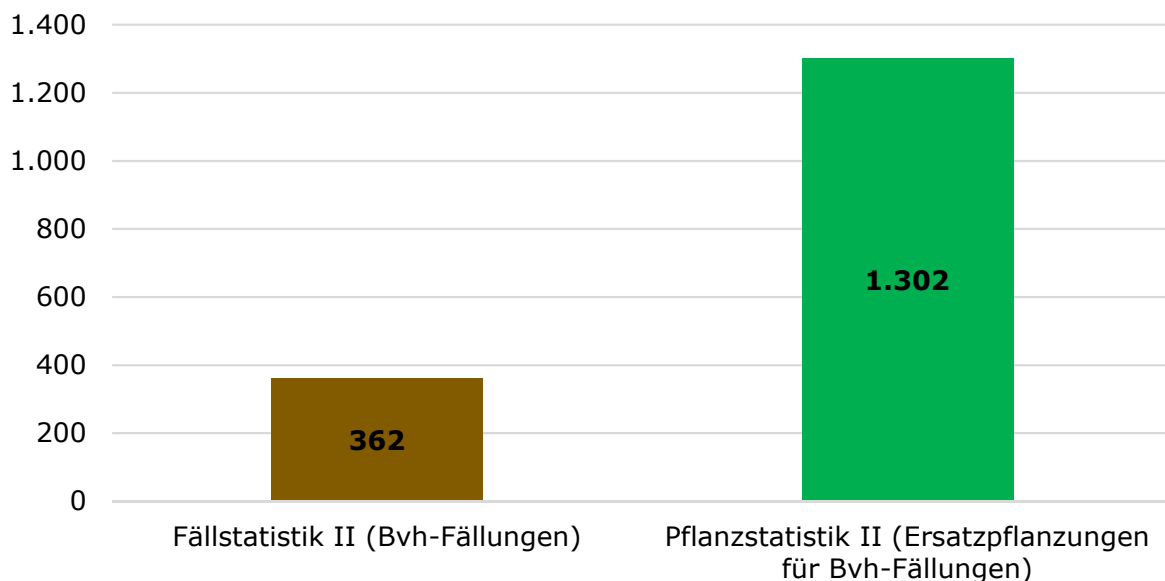


L81 Muchow-Blievenstorf



L81 Dambeck-Balow

Eine Gegenüberstellung der Pflanzstatistik II mit der Fällstatistik II zeigt eine deutliche Mehrpflanzung von 940 Stück. Dies ist aber darin begründet, dass die jeweiligen bauvorhabenbedingten Fällungen bereits vor 2018 erfolgten und die Kompensationspflanzungen bauablaufbedingt erst 2018 erfolgen konnten.



Zahlung in den Alleenfonds

Da der Vergleich der Fällstatistik I und der Pflanzstatistik I des Jahres 2018 einen Zuwachs

des Alleenbestandes ergibt, ist hier keine Einzahlung in den Alleenfonds erforderlich.

Für die genehmigungspflichtigen straßenbauvorhabenbedingten Fällungen (Fällstatistik II) sind gemäß Abschnitt 5.2 des Alleenerlasses zur Erfüllung der Kompensationspflicht im Verhältnis 1:3 je gefällttem Baum ein Baum zu pflanzen und für die anderen zwei Bäume eine Zahlung von 400 € je Baum in den Alleenfonds zu zahlen. 2018 wurden auf Grundlage der jeweiligen Genehmigungsbescheide durch die Straßenbauverwaltung insgesamt 162.000 € eingezahlt.

Sonstige Pflanzungen

Über die in Pflanzstatistik I und II erfassten Pflanzungen hinaus erfolgten 197 Ersatzpflanzungen im Rahmen der Anwachsgarantie für Ausfälle in der Jungbaumphase nach Fertigstellungspflege, die aber nicht in die o.g. Bilanz eingerechnet werden.

Fazit, Ausblick

Für den Erhalt der Alleenlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns ist - neben einer fachgerechten Pflege der jungen und alten Bäume - in erster Linie der Ersatz für Fällungen von Alleebäumen durch Neu- und Lückenbepflanzung erforderlich. Die Landesstraßenbauverwaltung hat im vergangenen Jahr große Anstrengungen zum Ausgleich der höheren Verluste in den Jahren 2015 bis 2017 unternommen und ist weiterhin sehr bemüht, den positiven Trend fortzuführen.

Autor

Dipl. Ing. Holger Münch

Seit 2007 tätig im Landesamt Straßenbau und Verkehr M-V in Rostock

holger.muench@sbv.mv-regierung.de